

Merkblatt

über Art, Beschaffenheit und Anbringen der Grundstücksnummern und Ordnungswidrigkeiten

gem. Verordnung über die Grundstücksnummerierung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320).

§ 3 Anbringen der Grundstücksnummern

- (1) Die festgesetzten Grundstücksnummern sind auf Verlangen der festsetzenden Behörde an den von ihr dafür vorgesehenen Hauseingängen und Zugängen anzubringen. Die festsetzende Behörde kann bei Veränderungen von Hauseingängen und Grundstückszugängen bereits festgesetzte Grundstücksnummern neu zuordnen (Neuzuordnung) sowie Grundstücksnummern aufheben oder festsetzen. Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben Veränderungen der Hauseingänge und Grundstückszugänge ihres Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
- (3) Die anzubringenden Grundstücksnummern oder Hinweisschilder müssen vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, an der die Grundstücke nummeriert sind, aus beiden Richtungen kommend leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, sowie die Eindeutigkeit der Zuordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen darf nicht durch andere Ziffern, Buchstaben oder sonstige Schriftzeichen, die sich in der Nähe befinden, beeinträchtigt sein.
- (4) Für Hinweisschilder gelten die baurechtlichen Bestimmungen über Grundstücksnummern entsprechend.

§ 4

Beschaffenheit der Grundstücksnummern

- (1) Die Grundstücksnummern müssen aus wetterfesten Stoffen bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. Sie sind an von innen zu beleuchtenden Körpern anzubringen oder mit einer besonderen Lichtquelle zu versehen (Nummernleuchten). Die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Grundstücksnummern bei Dunkelheit durchgängig ausreichend beleuchtet sind. Die Grundstücksnummern sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Bei der Verwendung von Solarnummernleuchten ist darauf zu achten, dass diese eine ausreichende Leuchtstärke besitzen und an Wintertagen mit kurzer Tageshelligkeitsdauer genügend Energie speichern können, um die Grundstücksnummer für die gesamte Dauer der Dunkelheit zu beleuchten. Der für das ordnungsgemäße Anbringen der Nummernleuchte verpflichtete Eigentümer hat die ausreichende Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Solarnummernleuchte nach Montage selbstständig zu prüfen.

- (2) Die festsetzende Behörde kann von der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn dadurch ein außergewöhnlicher Aufwand für die zum Anbringen der Grundstücksnummern Verpflichteten vermieden wird.
- (3) Für Hinweisschilder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die festsetzende Behörde kann für die Größe der Beschriftung auf Hinweisschildern Ausnahmen zulassen.

§ 5

Aufhebung der Grundstücksnummern

- (2) Die aufgehobenen Grundstücksnummern sind nach Ablauf eines Jahres nach der Bestands- oder Rechtskraft der Aufhebung örtlich zu entfernen. Sie sind in der Übergangszeit so durchzustreichen, dass sie noch lesbar bleiben. Ihre Beleuchtung ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aufgehobene Grundstücksnummern auf Hinweisschildern. Hinweisschilder sind zu entfernen, wenn alle darauf befindlichen Grundstücksnummern aufgehoben sind und die Übergangszeit nach Satz 2 beendet ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Grundstücksnummern nicht wie verlangt anbringt,
2. ab dem 1. Januar 2025 entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 Veränderungen der Hauseingänge oder Grundstückszugänge des Grundstücks der für die Grundstücksnummerierung zuständigen Stelle nicht unverzüglich mitteilt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Hinweisschilder nicht wie verlangt anbringt,
4. entgegen § 3 Absatz 3 die Bedeutung als Grundstücksnummer im Sinne des § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs oder die Eindeutigkeit der Zurordnung zu Hauseingängen und Grundstückszugängen beeinträchtigt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Grundstücksnummern nicht in der vorgeschriebenen Ausführung anbringt, nicht für ihre durchgängige Beleuchtung bei Dunkelheit oder ihren ordnungsgemäßen Zustand sorgt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 aufgehobene Grundstücksnummern nicht durchstreicht oder die durchgestrichenen Grundstücksnummern und die Hinweisschilder vor Ablauf eines Jahres entfernt oder sie danach nicht entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 27 Absatz 3 VermGBln mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Bezirksamt Spandau von Berlin
Fachbereich Vermessung und Geoinformation